Traktandum 4b) Anpassungen der Statuten im Bereich der Vergütungen sowie redaktionelle Bereinigungen

Bisheriger Artikel	Neuer Artikel
IV. Vergütung, Mandate und Verträge der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung	IV. Vergütung, Mandate und Verträge der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
Art. 32 Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung Die Generalversammlung genehmigt jährlich den maximalen Gesamtbetrag für die feste Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.	**Art. 32 Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung** Die Generalversammlung genehmigt jährlich den maximalen Gesamtbetrag für die festen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.
Die Generalversammlung genehmigt zudem jährlich den maximalen Gesamtbetrag für die feste Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr.	Die Generalversammlung genehmigt zudem jährlich den maximalen Gesamtbetrag für die festen Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr.
Die Generalversammlung genehmigt weiter im Nachhinein jährlich den Gesamtbetrag der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und den Gesamtbetrag der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung für das der Generalversammlung vorangehende Geschäftsjahr.	Die Generalversammlung genehmigt weiter im Nachhinein jährlich ~~den Gesamtbetrag der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und~~ den Gesamtbetrag der kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung für das der Generalversammlung vorangehende Geschäftsjahr.
	Die Generalversammlung genehmigt ausserdem jährlich den Gesamtbetrag für die aktienbasierten langfristigen Vergütungselemente der Mitglieder des Verwaltungsrates und den Gesamtbetrag für die aktienbasierten langfristigen Vergütungselemente der Mitglieder der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr.
Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche oder abweichende Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung unterbreiten.	Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche oder abweichende Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung unterbreiten.
Stimmt die Generalversammlung einem Antrag des Verwaltungsrates auf Genehmigung der Vergütungen der vorangehenden Absätzen nicht zu, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, anlässlich der gleichen Generalversammlung neue Anträge zu stellen, oder die Abstimmung über die Genehmigung der Vergütungen auf eine ausserordentliche oder auf die nächste ordentliche Generalversammlung zu vertagen. Bis zur Genehmigung der festen Vergütungen durch die Generalversammlung können die Vergütungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung ausbezahlt werden.	Stimmt die Generalversammlung einem Antrag des Verwaltungsrates auf Genehmigung der Vergütungen der vorangehenden Absätzen nicht zu, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, anlässlich der gleichen Generalversammlung neue Anträge zu stellen, oder die Abstimmung über die Genehmigung der Vergütungen auf eine ausserordentliche oder auf die nächste ordentliche Generalversammlung zu vertagen. Bis zur Genehmigung der festen Vergütungen durch die Generalversammlung können die Vergütungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung ausbezahlt werden.

Bisheriger Artikel	Neuer Artikel
Art. 33 Grundsätze der Vergütung Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine feste und eine erfolgsabhängige Vergütung. Die feste Vergütung besteht aus einer Grundvergütung und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen (beispielsweise Sitzungsgelder) umfassen. Die Höhe der Grundvergütung kann je nach Amt (beispielsweise als Präsident oder Mitglied) sowie aufgrund von Mitgliedschaften in Verwaltungsratsausschüssen abgestuft werden. Die erfolgsabhängige Vergütung ist im Wesentlichen an die Erreichung von finanziellen Zielsetzungen der Gesellschaft zu binden. Der Verwaltungsrat bestimmt und gewichtet die entsprechenden Ziele. Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine feste und eine erfolgsabhängige Vergütung. Die feste Vergütung besteht aus einer Grundvergütung und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die erfolgsabhängige Vergütung ist an die Erreichung von finanziellen Zielsetzungen der Gesellschaft als auch an persönliche Zielerreichungen zu binden. Der Verwaltungsrat bestimmt und gewichtet die entsprechenden Ziele.	**Art. 33 Grundsätze der Vergütung** Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine feste Vergütung ~~und~~ sowie ~~eine erfolgsabhängige Vergütung.~~ ein aktienbasiertes langfristiges Vergütungselement. Die feste Vergütung besteht aus einer Grundvergütung und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen ~~(beispielsweise Sitzungsgelder)~~ umfassen. Die Höhe der Grundvergütung kann je nach Amt (beispielsweise als Präsident oder Mitglied) sowie aufgrund von Vorsitz oder Mitgliedschaften in Verwaltungsratsausschüssen abgestuft werden. ~~Die erfolgsabhängige Vergütung~~Das aktienbasierte langfristige Vergütungselement ist im Wesentlichen an die Erreichung von finanziellen Zielsetzungen der Gesellschaft zu binden. Der Verwaltungsrat bestimmt und gewichtet die entsprechenden Ziele. Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine feste Vergütung, ~~und~~ eine kurzfristige erfolgsabhängige Vergütung sowie ein aktienbasiertes langfristiges Vergütungselement. Die feste Vergütung besteht aus einer Grundvergütung und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die kurzfristige erfolgsabhängige Vergütung ~~ist~~ wie auch das aktienbasierte langfristige Vergütungselement sind im Wesentlichen an die Erreichung von finanziellen Zielsetzungen der Gesellschaft ~~als auch an persönliche Zielerreichungen~~ zu binden. Der Verwaltungsrat bestimmt und gewichtet die entsprechenden Ziele.

Bisheriger Artikel	Neuer Artikel
Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten, festen Vergütungsbeträgen und unter Vorbehalt von Art. 20 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) alle Arten von Vergütungen auszurichten.	Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten~~, festen~~ Vergütungsbeträgen und unter Vorbehalt ~~von Art. 20 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)~~ des Obligationenrechts alle Arten von Vergütungen auszurichten.
Vergütungen können in bar, in Sachleistungen und in Rechten auf den Bezug von Beteiligungspapieren entrichtet werden.	Vergütungen können in bar, in Sachleistungen, ~~und~~ in Rechten auf den Bezug von Beteiligungspapieren sowie in Rechten auf die Zuteilung von Beteiligungspapieren entrichtet werden. Der Verwaltungsrat legt insbesondere die Bezugs- sowie Zuteilungsbedingungen, Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen, allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest.
Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.	Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

Bisheriger Artikel	Neuer Artikel
Art. 34 Zusatzbetrag für Mitglieder der Geschäftsleitung Falls die Generalversammlung den für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr zu entrichtenden Maximalbetrag der festen Vergütungen genehmigt hat, so dürfen bis zum Ende der genehmigten Vergütungsperiode zusätzlich maximal 25 % des genehmigten Maximalbetrages für die gesamte oder die teilweise Vergütung von Personen aufgewendet werden, welche neu Mitglieder der Geschäftsleitung werden oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden.	**Art. 34 Zusatzbetrag für Mitglieder der Geschäftsleitung** Falls die Generalversammlung den für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr zu entrichtenden Maximalbetrag der festen Vergütungen genehmigt hat, so dürfen bis zum Ende der genehmigten Vergütungsperiode zusätzlich maximal 25 % des genehmigten Maximalbetrages für die gesamte oder die teilweise Vergütung von Personen aufgewendet werden, welche neu Mitglieder der Geschäftsleitung werden ~~oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden~~.
Art. 35 Mandate ausserhalb der Gesellschaft Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen höchstens fünfzehn zusätzliche Mandate in Rechtseinheiten wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen. Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen höchstens sieben zusätzliche Mandate in Rechtseinheiten wahrnehmen, wovon nicht mehr als zwei in börsenkotierten Unternehmen. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind: ■ Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren; ■ Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden; ■ Mandate in Vereinen, Organisationen und Rechtseinheiten mit gemeinnützigem oder öffentlichem Zweck, Stiftungen, Trusts und Personalvorsorgeeinrichtungen. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.	**Art. 35 Mandate ausserhalb der Gesellschaft** Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen höchstens fünfzehn zusätzliche Mandate als Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ~~in Rechtseinheiten~~ wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen. Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen höchstens sieben zusätzliche Mandate als Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ~~in Rechtseinheiten~~ wahrnehmen, wovon nicht mehr als zwei in börsenkotierten Unternehmen. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind: ■ Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren; ■ ~~Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden;~~ ■ Mandate in Vereinen, ~~Organisationen und Rechtseinheiten mit gemeinnützigem oder öffentlichem Zweck,~~ Stiftungen, Trusts, ~~und~~ Personalvorsorgeeinrichtungen, Organisationen und Rechtseinheiten, sofern diese jeweils keinen wirtschaftlichen Zweck haben. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Bisheriger Artikel	Neuer Artikel
Art. 36 Verträge über Vergütungen Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete und befristete Verträge über deren Vergütungen abschliessen. Befristete Verträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist wiederholt zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal 12 Monaten. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete und befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von sechs Monaten; eine Erneuerung ist wiederholt zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal sechs Monaten. Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens zwölf Monaten eine Entschädigung ausgerichtet werden, welche die letzte vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlte Jahresvergütung nicht übersteigen darf.	**Art. 36 Verträge über Vergütungen** Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete und befristete Verträge über deren Vergütungen abschliessen. Befristete Verträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist wiederholt zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal 12 Monaten. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete und befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von sechs Monaten; eine Erneuerung ist wiederholt zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal sechs Monaten. Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens zwölf Monaten eine Entschädigung ausgerichtet werden, welche den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigt. Das Konkurrenzverbot muss überdies geschäftsmässig begründet sein ~~die letzte vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlte Jahresvergütung nicht übersteigen darf~~.